

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Kommunalverfassung, Ratsbüro

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0150/2015
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2015	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	23.06.2015	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

I. Nachtrag zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO)

Beschlussvorschlag:

Der I. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach wird in der Fassung der Anlage zur Vorlage beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Ein Mitglied des Rates der Stadt Bergisch Gladbach hatte sich mit einer Beschwerde an den Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als Kommunalaufsichtsbehörde gewandt, es sei ihm in der Sitzung des Rates am 16.12.2014 seitens des Bürgermeisters verwehrt worden, seine Rede zum Haushalt wie die Fraktionsvorsitzenden vom Rednerpult aus halten zu dürfen. Dem Landrat wurde daraufhin die von dort erbetene Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach mit dem folgenden Tenor übersandt: Die Ungleichbehandlung sei nach Einschätzung der Stadt Bergisch Gladbach rechtmäßig, da den Fraktionen eine Meinungsbündelungsfunktion obliege und die Ratsmitglieder, die Vorsitzende einer Fraktion sind, die Meinungen der der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder zum Haushaltsentwurf gebündelt vortragen und das Beschwerde führende Ratsmitglied keinen Fraktionsvorsitz inne habe.

Auszug aus der Stellungnahme des Bürgermeisters gegenüber dem Landrat des Rheinisch Bergischen Kreises:

„Fraglich ist, ob [dem Beschwerde führenden Ratsmitglied] daraus eine seine Rechte als Ratsmitglied verletzende Ungleichbehandlung ggü. den Mitgliedern des Rates, die den Vorsitz einer Fraktion führen, entstanden sein könnte.

Diese Frage bewerte ich wie folgt: Gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 GO NRW wirken die Fraktionen bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Den Fraktionen obliegt nach den einschlägigen Kommentierungen zu dieser Regelung u.a. eine „Meinungsbündelungsfunktion“:

„Eine wesentliche Aufgabe der Fraktionen besteht darin, den Meinungsbildungsprozess zu beschleunigen, politische Auffassungen zu bündeln, effiziente Arbeit in den kommunalen Gremien zu gewährleisten und das einzelne Mitglied arbeitsmäßig zu entlasten. Mit Blick auf die Vielzahl der Beratungs- und Entscheidungsgegenstände im kommunalen Entscheidungsprozess sowie die Komplexität einzelner Fragestellungen ermöglicht die Vorberatung durch die Fraktion erst eine arbeitsteilige und somit effiziente Tätigkeit. Die Bildung von Fraktionen liegt daher insbesondere bei großen Vertretungskörperschaften im Interesse der Funktionsfähigkeit des gesamten Gremiums. Aber auch in kleineren Gemeinden ist eine Bündelung der Meinungen zumindest zweckmäßig.“ (Kleerbaum/Palmen, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 2013)

Dies kommt in der vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach praktizierten Verfahrensweise zu den Haushaltsreden der Fraktionsvorsitzenden zum Ausdruck: Mit den Haushaltsreden der Vorsitzenden der Fraktionen werden die Auffassungen der Ratsmitglieder, die sich zu einer Fraktion zusammengeschlossen haben, gebündelt von der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Fraktion vorgetragen. Damit kommt diesen Wortbeiträgen ggü. den ggf. darauf folgenden Wortbeiträgen einzelner Ratsmitglieder zum Haushaltsentwurf eine den Beratungsverlauf bestenfalls verkürzende, aber insbesondere auch herausgehobene Bedeutung zu, was darin Ausdruck findet, dass diese Reden ausnahmsweise vom Rednerpult aus erfolgen.

(...), was die Ungleichbehandlung nach hier vertretener Auffassung rechtmäßig begründet.“

Der Landrat stellte daraufhin gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach dar, dass er in Abstimmung mit der Bezirksregierung als Kommunalaufsichtsbehörde diese Ver-

fahrensweise jedenfalls ohne entsprechende Geschäftsordnungsregelung für unzulässig halte. Grundsätzlich wäre die Unterscheidung jedoch mit der vorgetragenen Begründung als zulässig zu werten, wenn eine entsprechende Regelung in die Geschäftsordnung aufgenommen würde.

Es bestehen nach Abstimmung mit dem Landrat die folgenden Entscheidungsalternativen:

1.

Es wird eine Geschäftsordnungsregelung beschlossen, die nur Fraktionsvorsitzenden – begründet aus § 56 GO NRW – das Recht verschafft, Haushaltsreden vom Rednerpult aus zu halten.

2.

Alle Ratsmitglieder dürfen künftig vom Rednerpult aus zum Haushalt sprechen.

3.

Kein Ratsmitglied spricht künftig vom Rednerpult aus zum Haushalt. Die Haushaltsreden und sonstigen Wortbeiträge zum Haushaltsentwurf erfolgen künftig ausschließlich von den Sitzplätzen aus.

Diese Alternativen wurden dem Ältestenrat in seiner Sitzung am 20.04.2015 zur Abgabe einer Beschlussempfehlung vorgelegt. Der Ältestenrat empfahl mehrheitlich, der Bürgermeister möge eine Geschäftsordnungsänderung entsprechend Entscheidungsalternative 1. vorbereiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorlegen.

Eine Synopse und der Entwurf eines entsprechenden I. Nachtrags zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt.